

Elternhilfe zur Unterstützung
tumorkranker Kinder
Braunschweig e.V.



WegGefährten

**Elternhilfe zur Unterstützung tumorkranker Kinder
Braunschweig e.V.**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „WEGGEFÄHRTEN – Elternhilfe zur Unterstützung tumorkrankter Kinder Braunschweig e.V.“
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereines ist Braunschweig.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt nachstehende Zwecke und Ziele:
 - a) Betreuung, Beratung und Unterstützung der insbesondere in der Braunschweiger Kinderklinik behandelten hilfsbedürftigen Kinder und Jugendlichen mit Tumorerkrankungen und chronischen Blutkrankheiten und Erwachsener, die in ihrer Kindheit oder Jugend an Krebs erkrankt waren und vorwiegend in der Braunschweiger Kinderklinik behandelt wurden, sowie ihrer Familien während und nach der Therapie sowie bei der Nachsorge; der Verein leistet Kinder - und Jugendhilfe und -pflege.
 - b) Seelische Unterstützung der betroffenen Patienten und deren Familien durch Stationsbesuche, Geschenke und Erfüllung von Herzenswünschen.
 - c) Der Verein bietet einen Erfahrungsaustausch mit betroffenen Familien und führt Veranstaltungen durch.
 - d) Der Verein organisiert mit den Betroffenen der Erholung und Wiedereingliederung in den Lebensalltag dienende Ausflüge und sonstige Freizeitgestaltung; er führt diese durch oder leistet materielle Unterstützung hierfür.
 - e) Der Verein leistet im Fall besonderer Bedürftigkeit und auch im Todesfall in engen wirtschaftlichen Grenzen materielle Unterstützung.
 - f) Der Verein leistet verwaisten Eltern, deren Kinder im Kindes- oder Jugendalter an Leukämie oder Tumoren erkrankten, Hilfestellung.
- (2) Der Verein betreibt Förderung und Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens:
 - a) insbesondere unterstützt der Verein die onkologische Station der Kinderklinik des Städtischen Klinikums Braunschweig.
 - b) Der Verein leistet Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit im Sinne der Betroffenen.
 - c) Der Verein unterstützt die wissenschaftliche Forschung nach Ursachen, Folgen und Behandlungsmöglichkeiten der Tumorerkrankung bei Kindern im Rahmen seiner Mittel.
 - d) Der Verein kann andere Institutionen und Vereine, die sich mit der Betreuung und Unterstützung tumorkrankter Kinder beschäftigen, im Rahmen seiner Mittel finanziell unterstützen.
- (3) Der Verein arbeitet eng mit den Ärzten und dem pflegerischen und psychosozialen Personal der onkologischen Station der Kinderklinik des Städtischen Klinikums Braunschweig zusammen.
- (4) Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich neutral, unabhängig und überkonfessionell.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Mitglieder des Vorstandes können für ihre Arbeit oder ihren Zeitaufwand eine (pauschale) Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Der Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Unterstützung- und Fördermaßnahmen nach §2 Abs. i.S.d. Zweckes des Vereins sind keine Zuwendungen nach §3 Abs.4.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderklinik des Städtischen Klinikums Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Behandlung von tumorkranken Kindern zu verwenden hat. Sollten in der Kinderklinik des Städtischen Klinikums Braunschweig keine onkologisch erkrankten Kinder und Jugendliche mehr behandelt werden, fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Kinderkrebsstiftung, Geschäftsstelle Bonn, Adenauerallee 134, 53113 Bonn.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder.
- (1) Mitglieder können natürliche Personen, sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Einrichtungen/Vereinigungen/Organisationen/Unternehmen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
 - (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
 - (3) Fördernde Mitglieder können nur Einrichtungen, Vereinigungen, Organisationen, Unternehmen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen.
 - (4) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
Die Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt.
 - (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung in der jeweiligen Fassung an.
 - (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes oder der Auflösung der Einrichtung/Vereinigung/Organisation/Unternehmens,
 - b) mit der schriftlichen Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand: sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit nur nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes. Der Bescheid ist durch den Vorstand schriftlich mit Ausschlussbegründung dem Auszuschließenden mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung bei der Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen möglich. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
Gründe für den Ausschluss sind:
 - schwerer Verstoß gegen die Interessen des Fördervereins
 - erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

- d) durch Streichung (wenn der neue Aufenthaltsort oder der Name eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann, oder der Beitrag trotz Aufforderung im vergangenen Jahr nicht bezahlt wurde).

Mit dem Austritt, Ausschluss oder der Streichung erlöschen alle Vereinsrechte und Vereinspflichten. Das ausgeschiedene Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung. Es kann auch keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Kapitalanteile oder Sachleistungen geltend machen. Der für das laufende Geschäftsjahr bereits entrichtete Mitgliedsbeitrag kann nicht zurückgefordert werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ein Mitglied hat die Möglichkeit, ein weiteres Mitglied bei Verhinderung zu vertreten. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck zuwiderläuft.
- (3) Fördernde Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht eingeladen.
- (4) Für jedes ausscheidende Vereinsmitglied wird ein Haftungsausschluss festgelegt.

§ 7 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Person entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Quartal eines Jahres im Voraus fällig.
- (3) Die festgelegten Beiträge sind Mindestbeiträge, jedem Mitglied steht es frei, darüber hinausgehende Beiträge zu leisten.
- (4) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen ferner durch Geld- und Sachspenden aufgebracht werden.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen zu erfolgen. Zusätzliche Anträge sind beim Vorstand einzureichen und werden unter „Verschiedenes“ behandelt.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die einzige Ausnahme besteht bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zur Auflösung des Vereins einberufen worden ist (§15).
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf mündlichen Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung ist diesem nachzukommen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. dessen Vertreter zu unterzeichnen.
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Diskussion und Beschluss der Tagesordnung
 - b) Wahl des Vorstandes und des Beirates für zwei Jahre
 - c) Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss durch den Vorstand
 - f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - g) Entgegennahme des Kassenberichtes, Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Entlastung
 - h) Diskussion und Beschlussfassung über Anträge i.R. der Tagesordnung
 - i) Beratung der laufenden Arbeit des Vereins
 - j) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus
 - der/ dem ersten Vorsitzenden
 - der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - der / dem Schriftführer/ in
 - mindestens zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Sind die Aufgaben des Vorstandes vom Umfang her durch die Mitglieder des Vorstandes ehrenamtlich nicht mehr zu leisten, kann der Vorstand für die Erledigung der Vereinsaufgaben hauptamtliche Arbeitnehmer*innen einstellen. Diese dürfen auch dem Vorstand angehören.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählen Vorstand und Beirat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, oder das Amt bleibt für die restliche Amtszeit unbesetzt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (8) Zu den Vorstandssitzungen ist mindestens zweimal jährlich mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder elektronisch gegenüber der/ dem Vorsitzenden erklären.
- (10) Schriftlich oder fernmündlich oder elektronisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden oder dem vertretungsberechtigten Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Personen. Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen. Aktivitäten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
- (2) Im Zusammenhang mit diesem Zweck sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln. Hierzu muss mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sein. Die beabsichtigte Vereinsauflösung ist in der Einladung bekannt zu geben.
- (2) Bei der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an die Kinderklinik des Städtischen Klinikums Braunschweig, die es für die Behandlung und Betreuung tumorkrankender Kinder zu verwenden hat (§ 3 Abs. 5). Sollten in der Kinderklinik des Klinikums Braunschweig

keine onkologisch erkrankten Kinder und Jugendliche mehr behandelt werden, fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Kinderkrebsstiftung, Adenauerallee 134, 53113 Bonn.

Die Satzung wurde erstmalig am 18.09.2002 verabschiedet und am 13.11.2002, 05.03.2013 und 04.02.2019 fortgeschrieben. Die letzte Satzungsänderung erfolgte am 05.07.2023.

Stand Juli 2023